

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-06-30
POSTFACH 10 13 42
Telefon (07 11) 21 49 - 0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer - 2 80
Email: martin.sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 709/6

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Kirchenbezirksausschüsse
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
landeskirchlichen Dienststellen, Kirchenbezirksrechner
und Kirchenbezirksrechnerinnen, großen Kirchenpflegen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(Nr. 6/2004)

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)
hier: Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Februar 2004
betr.: Änderung der KAO und Neuregelung der Ermittlung der Arbeitszeit
und der Bewertung der Mesner- und Hausmeisterstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der o. g. Sitzung verschiedene Änderungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) beschlossen, die im Amtsblatt der Landeskirche Bd. 61 Nr. 4 S. 82 ff. veröffentlicht wurden.

Hierzu gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise:

I. Änderungen der KAO

Zu § 12 Abs. 5:

Wie bereits bisher ist die dem Dienstvertrag zugrunde zu legende Arbeitszeit für Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen (Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme) nach den von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzten Kriterien und Richtwerten zu ermitteln und festzusetzen. Die näheren Einzelheiten zur Ermittlung der Arbeitszeit ergeben sich aus § 40 und dem als Anlage zu § 40 veröffentlichten Erhebungs- und Bewertungsbogen.

Zu § 27:

Die Änderung trägt einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes Rechnung, wonach bei der Urlaubsvergütung auch die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Bezüge zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um die sog. „Zeitzuschläge“ nach § 22 b Abs. 4 KAO, aber auch um die unregelmäßig bezahlten Vergütungen für Überstunden oder Mehrarbeit sowie zusätzliche unregelmäßige Vergütungen wie z.B. für das Führen eines Baubuches oder für die Veranlagung und den Einzug des Kirchgeldes; also grundsätzlich um alle Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht bei der dienstlichen Inanspruchnahme und damit bei der Monatsvergütung berücksichtigt sind.

Um eine möglichst einfache und für den Verwaltungsvollzug praktikable Lösung zu erreichen, hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission in Abweichung von den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 BAT für eine Pauschalregelung zur Berücksichtigung der „Zeitzuschläge“ bei der Berechnung der Urlaubsvergütung entschieden. Der „Aufschlag bei der Urlaubsvergütung“ erfolgt durch einen **zuwendungsunwirksamen Aufschlag in Höhe von 15,6 % auf die jeweiligen betroffenen Bezügebestandteile** (Zeitzuschläge).

Diese Regelung ist zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristet und soll danach überprüft werden.

Zu § 40:

Die wesentlichste Änderung enthält § 40. Er beinhaltet die Kriterien zur Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen nach einem detaillierten Bewertungsraster anhand der ihnen übertragenen Dienstaufgaben und ersetzt die bisher in Vergütungsgruppenplan 16 bei den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe. Grundsätzlich ist bei jeder Neubesetzung einer Mesner- oder Hausmeisterstelle eine Neubewertung der Stelle nach den in § 40 KAO und seiner Anlage genannten Kriterien durchzuführen. Eine Neubewertung muss auch dann erfolgen, wenn neue Aufgaben nicht nur vorübergehend übertragen werden oder sich die der Bewertung zugrunde gelegten Aufgaben nicht nur vorübergehend um **mindestens 10 %** verändert haben.

Entsprechend der ermittelten Punktezahl werden die Stellen dann in 3 Gruppen eingestuft. Die Grundeingruppierung dieser Gruppen ergibt sich aus dem neu gefassten Vergütungsgruppenplan 16 in der ab **1. April 2004** geltenden Fassung.

Die als Anlage zu § 40 KAO beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Stellen enthält einen Auswahlkatalog. Zur konkreten Berechnung der dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legenden Arbeitszeit und der Einstufung der Stelle ist der Erhebungsbogen zu verwenden. Der als Excel-Tabelle gestaltete Erhebungsbogen errechnet nach entsprechender Ergänzung der örtlichen Angaben selbstständig die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die sich aufgrund der Aufgaben ergebende Einstufung der Stelle.

Die zeitlichen Richtwerte für die einzelnen Tätigkeiten sind verbindlich und der Arbeitszeitermittlung zugrunde zu legen. Sollten aufgrund der besonderen örtlichen oder personellen Verhältnisse Abweichungen – nach oben oder nach unten – erforderlich sein, sind diese zu begründen.

Die Bewertungsfaktoren der Tätigkeitsbereiche sind unveränderbar, da sie Grundlage für die Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 16 sind.

Die Erläuterungen der Anlage zu § 40 KAO sind zu beachten.

II. Neufassung des Vergütungsgruppenplans 16

Aufgrund der grundlegenden Änderungen bezüglich der Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen wurde eine Neufassung des Vergütungsgruppenplans 16 erforderlich.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind:

- a) Grundeingruppierung der Mesner- und Hausmeisterstellen in den Vergütungsgruppen IX a, VIII und VII entsprechend den Gruppen 1, 2 oder 3.
- b) Durch besondere Schwierigkeit oder Verantwortung und Bedeutung des Aufgabenbereichs herausgehobene Mesner- und Hausmeisterstellen der Gruppe 3 mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Grund- und Aufbaulehrgang des Mesnerbundes werden in Vergütungsgruppe VI b grundeingruppiert.
- c) Anstelle der bisherigen abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung oder einer der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung wird künftig **eine abgeschlossene mindestens 2-jährige Berufsausbildung - unabhängig von der Art der Berufsausbildung - oder der erfolgreiche Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs des Mesnerbundes gefordert.** Die bisherige „Umgruppierung“ nach 4-jähriger förderlicher Berufserfahrung entfällt.
- d) Ebenfalls entfallen die bisherigen Fußnoten 2 bis 4 betr. schwierige oder vielseitige Tätigkeit oder Heraushebung als besonders schwierige und besonders vielseitige Tätigkeit.

Die Anmeldungen zu den Grund- und Aufbaulehrgängen erfolgt direkt an das Kloster Denkendorf – Fortbildungsstätte für Gemeinde und Diakonie, Klosterhof 5 73770 Denkendorf. Informationen zu den Lehrgängen erhält man unter der Telefon-Nr. 0711 / 9344545-0 und unter www.kloster-denkendorf.de

III. Mesner- und/oder Hausmeistertätigkeiten und Reinigungsarbeiten

In den Kriterien zur Einstufung der Mesner- und Hausmeisterstellen sind auch die Reinigungstätigkeiten enthalten, d. h. die Reinigung der Kirche sowie des Gemeindehauses/Gemeindezentrums oder Gemeindesaals ist in der Regel auch Bestandteil des Dienstauftrags als Mesner oder Hausmeister.

Wenn neben den Mesner- und/oder Hausmeistertätigkeiten auch sonstige Reinigungsarbeiten zum Dienstauftrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin gehören (z. B. Reinigung des Kindergartens, des Pfarrbüros oder sonstiger Räume anderer Gebäude), so sind diese Tätigkeiten bezüglich der Eingruppierung ebenfalls im Erhebungsbogen berücksichtigt und die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 16. Danach ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm oder ihr nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht.

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Ebenso wie die Änderungen in den §§ 12, 27 und 40 KAO ist auch die Neufassung des Vergütungsgruppenplans 16 zum 1. April 2004 in Kraft getreten.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis als Mesner/ Mesnerin oder Hausmeister/Hausmeisterin vor dem 31. März 2004 begonnen hat und das über den 1. April 2004 hinaus unverändert weiterbestanden hat, ergibt sich sowohl bezüglich der Ermittlung der Arbeitszeit als auch der Eingruppierung nach Vergütungsgruppenplan 16 bis **längstens 31. Dezember 2006** keine Veränderung, d. h. für sie gilt ihr Beschäftigungsumfang und ihre Eingruppierung und evtl. Höhergruppierung nach der bisher geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 16 weiter. Deshalb wird allen personalsachbearbeitenden Stellen und den Anstellungsträgern empfohlen, auch den Vergütungsgruppenplan 16 in der bis 31. März 2004 geltenden Fassung weiterhin bei den Arbeitsunterlagen – Rechtssammlung – Handbuch Kirchliches Arbeitsrecht – zu belassen.

Die ab 1. April 2004 geltende Fassung des Vergütungsgruppenplans 16 sowie die Arbeitsrechtliche Regelung zur Ermittlung der Arbeitszeit und der Bewertung der Mesner- und Hausmeisterstellen ist deshalb bis 31. Dezember 2006 nur bei der Neubesetzung der Stellen oder bei Änderungen der bestehenden Dienstverträge anzuwenden. Grundsätzlich ist es jedoch möglich, dass bei Einvernehmen zwischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und Anstellungsträger und Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch vor dem 31. Dezember 2006 die Arbeitsrechtliche Regelung zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Stellen und der neugefasste Vergütungsgruppenplan 16 dem bestehenden Arbeitsverhältnis zugrundegelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anwendung der neuen Bestimmungen bei unverändertem Dienstauftrag besteht jedoch vor dem 31. Dezember 2006 weder für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin, noch für den Anstellungsträger oder die Mitarbeitervertretung.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt in absehbarer Zeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission ergänzende Hinweise und Auslegungshilfen zu geben. Näheres hierzu wird zu gegebener Zeit noch bekanntgegeben.

Der aktuelle, überarbeitete Erhebungsbogen ist diesem Rundschreiben beigelegt. Er kann auch per E-Mail als Excel-Datei beim Referat Arbeitsrecht angefordert oder auf der Homepage der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (www.lakimav.de) unter MAV-Tools heruntergeladen werden.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten und erforderlichenfalls die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit und zur Bewertung der Stelle